



MERKBLATT

zur Lichterführung nach der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung

(Stand 20.09.2006)

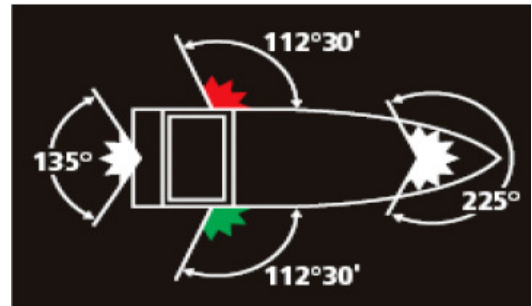
Lichter	Artikel 3.01
(1) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter müssen ihrer Funktion entsprechend sichtbar sein und ein gleichmäßiges ununterbrochenes Licht werfen. Die Lichter müssen so angebracht sein, dass sie den Schiffsführer nicht blenden.	
(2) Die Sichtweite muss in dunkler Nacht bei klarer Luft etwa betragen:	
Art des Lichtes weiß rot oder grün hell 4 km 3 km gewöhnlich 2 km 1,5 km	
(3) In dieser Verordnung gelten als:	
a) „Toplicht“ (Buglicht): ein weißes, helles Licht, das über einen Horizontbogen von 225° sichtbar sein muss, und zwar 112° 30' nach jeder Seite (d. h. von vorne bis beiderseits 22° 30' hinter die Querschiffslinie), und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf;	
b) „Seitenlichter“: an Steuerbord ein grünes, helles Licht und an Backbord ein rotes, helles Licht, von denen jedes über einen Horizontbogen von 112° 30' sichtbar sein muss (d. h. von vorne bis 22° 30' hinter die Querschiffslinie), und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf, wobei sie in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsebene des Fahrzeugs gesetzt werden müssen;	
c) „Hecklicht“: ein weißes, gewöhnliches Licht oder ein weißes, helles Licht, das über einen Horizontbogen von 135° sichtbar sein muss, und zwar 67° 30' von hinten nach jeder Seite, und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf;	
d) „Weißes Rundumlicht“: ein weißes, von allen Seiten sichtbares (360°) gewöhnliches Licht;	
e) „Zweifارben-Leuchte“: eine Leuchte, in der die Seitenlichter zusammengefasst sind und die im vorderen Bereich in der Mittellängsebene des Fahrzeugs anzubringen ist;	
f) „Dreifarben-Leuchte“: eine Leuchte, in der die Seitenlichter sowie das Hecklicht zusammengefasst sind und die am Maststop anzubringen ist.	

Bezeichnung während der Fahrt bei Nacht oder bei unsichtigem Wetter

Artikel 3.06

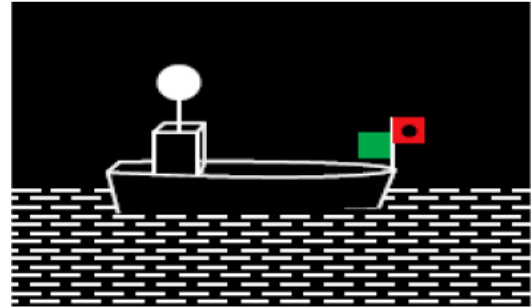
(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen während der Fahrt bei Nacht und unsichtigem Wetter führen:

- a) Topplicht (Buglicht);
- b) Seitenlichter;
- c) Hecklicht



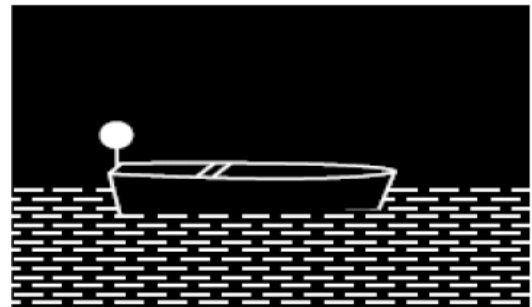
Positionsbeleuchtung für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

(2) Bei Fahrzeugen der Berufsfischer und Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb können anstelle der hellen Lichter auch gewöhnliche Lichter geführt, die Seitenlichter durch eine Zweifarben-Leuchte und Topplicht und Hecklicht durch ein weißes Rundumlicht ersetzt werden.



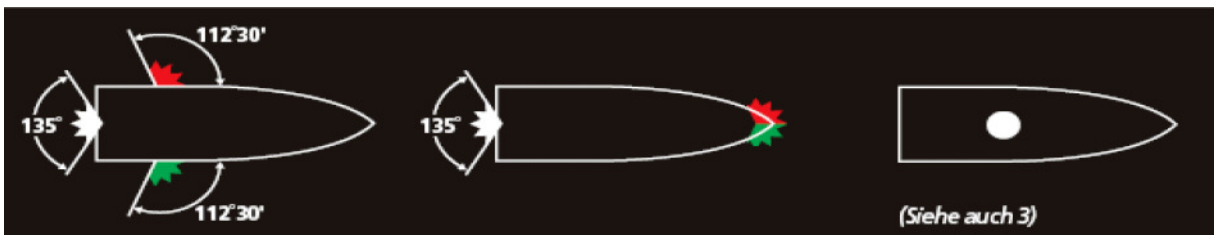
Weißes Rundumlicht anstatt Bug- und Hecklicht für Vergnügungsfahrzeuge unter Motor

(3) Bei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb bis 4,4 kW, Fahrzeugen der Berufsfischer am Netz, Vergnügungsfahrzeugen und Fahrzeugen der Berufsfischer mit Zulassungsbeschränkung für die Strecke zwischen Stein am Rhein (Brücke) und Schaffhausen, deren Maschinenleistung nicht mehr als 30 kW beträgt, ist ein weißes Rundumlicht ausreichend.

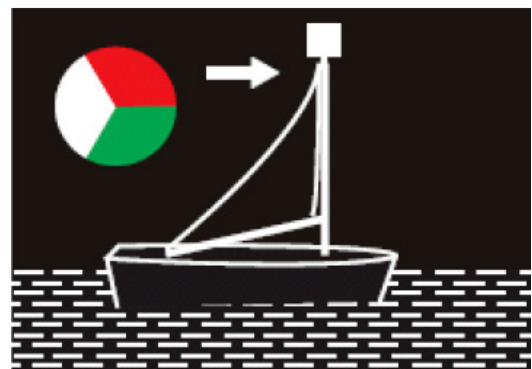


Weißes Rundumlicht für motorlose Boote und Boote bis max. 4,4 kW Motorisierung

(4) Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb müssen während der Fahrt bei Nacht und bei unsichtigem Wetter Seitenlichter oder eine Zweifarben-Leuchte und ein Hecklicht oder ein weißes Rundumlicht führen:



(5) Bei Segelfahrzeugen mit oder ohne Maschinenantrieb können die Seitenlichter und das Hecklicht durch eine Dreifarben-Leuchte ersetzt werden.



Anmerkung: Segelfahrzeuge mit Dreifarbenleuchte auf der Mastspitze. Bei Fahrt unter Maschine muss das Topplicht zugeschaltet sein (siehe 3.06 [1]).